

**P 4.2.8 Behandlung von sog. gebundenen Kollekten****P 4.2.8****hier: Erteilung von Spendenbestätigungen als sog. Durchlaufstelle**

Sofern eine Kirchenstiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Pfarramt als öffentliche Dienststelle eine Zuwendung entsprechend den Angaben des Spenders an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Empfängerkörperschaft) als juristische Person des privaten Rechts weiterleitet, darf die Kirchenstiftung bzw. das Pfarramt als sog. Durchlaufstelle keine Spendenbestätigung ausstellen, wenn das Datum des Steuerbescheids, mit dem die Empfängerkörperschaft (z. B. Verein, GmbH) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt. Eine gleichwohl ausgestellte Spendenbestätigung kann vom Finanzamt des Spenders nicht als ausreichender Nachweis für den Spendenabzug anerkannt werden (vgl. ABl. 1995 S. 117 f.).\*

Diese Regelung gilt auch und gerade für die Erteilung von Spendenbestätigungen im Rahmen der sog. gebundenen Kollekten.

Nachstehend werden daher die Empfängerkörperschaften der sog. gebundenen Kollekten in 1999 aufgeführt, die in einer gewünschten Spendenbestätigung jeweils näher zu bezeichnen wären.

**1. Afrika-Mission**

Empfänger ist Missio, Internationales Katholisches Missionswerk, Pettenkoferstraße 26, 80336 München, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die laut Bekanntmachung in FMBl. 1949/50, S. 5 gemeinnützige, religiöse, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Nachdem sich die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar aus der Verfassung und den staatlichen Gesetzen ergibt, bedarf es insofern grundsätzlich keiner zusätzlichen Feststellungen des Bayerischen Kultus- bzw. Finanzministeriums oder eines Finanzamtes zu Rechtsstellung bzw. Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, wenn auf einer Spendenbestätigung der örtlichen Kirchenstiftung bzw. des Pfarramtes als Durchlaufstelle lediglich der o. g. Name samt Anschrift der Empfängerkörperschaft vermerkt wird; ggf. empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die Rechtsform.

**2. Caritas Frühjahrskollekte**

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg zu vermerken, der vom Finanzamt Augsburg-Stadt, Steuernummer 397/24934, mit Bescheid vom 13. 01. 1998 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er gemeinnützigen (Altenpflege, Behindertenbetreuung und Wohlfahrtspflege – Nrn. 8 und 10 Anlage 7 EStR) sowie mildtätigen Zwecken dient.

\* Abgedruckt unter P 4.2.7 (17 f.)

## P 4.2.8

## 3. Misereor

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V., Mozartstraße 9, 52064 Aachen zu bezeichnen, das vom Finanzamt Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/0385/0198, mit Bescheid vom 31. 10. 1997 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da es gemeinnützigen (Entwicklungshilfe – Nr. 22 Anlage 7 EStR), mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre hinsichtlich des Fastenopfers der Kinder zu verfahren.

## 4. Unterhalt der Hl. Stätten im Hl. Land

Als Empfänger wäre in einer Spendenbestätigung lediglich die Erzdiözese München und Freising, Maxburgstraße 2, 80333 München anzugeben, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge einer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

## 5. Renovabis – Kollekte für Mittel- und Osteuropa

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger das Bischöfliche Hilfswerk Renovabis e. V., Domberg 27, 85354 Freising anzugeben, das vom Finanzamt Lands hut, Steuernummer 18/641/618, mit Bescheid vom 03. 03. 1998 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da es gemeinnützigen (Entwicklungshilfe – Nr. 22 Anlage 7 EStR), mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

## 6. Diaspora – Sonntag

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn zu bezeichnen, das vom Finanzamt Paderborn, Steuernummer 339/0174/0285, mit Bescheid vom 28. 10. 1998 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da es kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre bzgl. der Erstkommunions- und Firmtagsopfer der Kinder zu verfahren.

## 7. Hilfswerk des Hl. Vaters

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger die Apostolische Nuntiatur, Turmstraße 29, 53175 Bonn anzugeben, die als Botschaft des Apostolischen Stuhls in Rom für diesen Zweck eingehende Beträge ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

## 8. Diözesanwerk für Behinderte, Gebrechliche und Sterbende

Als Empfänger wäre in einer Spendenbestätigung lediglich die Diözese Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg zu vermerken, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge ihrem – rechtlich unselbständigen – Diözesanwerk für Behinderte zuführt.

## 9. Zwecke der Kath. Jugendfürsorge

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger die Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V., Schätzlerstraße 34, 86152 Augsburg zu bezeichnen, die vom Finanzamt Augsburg-Stadt, Steuernummer 396/16011, mit Bescheid vom 28. 01. 1997 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da sie gemeinnützigen (Jugendpflege und Jugendfürsorge – Nr. 2 Anlage 7 EStR) Zwecken dient.

## 10. Welttag der Kommunikationsmittel

P 4.2.8

Als Empfänger wäre in einer Spendenbestätigung der Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn anzugeben, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

## 11. Caritas Herbstkollekte

Hierzu darf auf die Bemerkung unter Nr.2 verwiesen werden.

## 12. Weltmissionssonntag

Hierzu wird auf die Bemerkung unter Nr.1 Bezug genommen.  
Entsprechend wäre hinsichtlich des Weltmissionssonntags der Kinder zu verfahren.

## 13. Priesterausbildung in der Diaspora (Osteuropa)

Hierzu sei auf die Bemerkung unter Nr.6 hingewiesen.

## 14. Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese

Als Empfänger wäre in einer Spendenbestätigung lediglich die Diözese Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg zu vermerken, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge dem Bischöflichen Seelsorgeamt – einer rechtlich unselbständigen diözesanen Dienststelle – zur Verfügung stellt.

## 15. Familienbund der deutschen Katholiken

Als Empfänger wäre in einer Spendenbestätigung lediglich die Diözese Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg zu bezeichnen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge dem Bischöflichen Seelsorgeamt – einer rechtlich unselbständigen diözesanen Dienststelle – zugunsten seiner Abteilung „Familienbund der deutschen Katholiken im Bistum Augsburg“ zur Verfügung stellt.

## 16. Bischöfliche Aktion Adveniat

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger das Bistum Essen, Am Porscheplatz 7, 45127 Essen zu vermerken, das als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge der Bischöflichen Aktion Adveniat – einer rechtlich unselbständigen bistumseigenen Dienststelle – zur Verfügung stellt.

## 17. Sternsingeraktion

Auf einer Spendenbestätigung wäre als Empfänger das Päpstliche Missionswerk der Kinder e. V., Stephanstraße 35, 52064 Aachen zu vermerken, das vom Finanzamt

**P 4.2.8** Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/397/0010, mit Bescheid vom 14. 03. 1996 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da es mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre hinsichtlich des Krippenopfers der Kinder zu verfahren.

Im übrigen wird auf die Verwaltungsanweisung für die Behandlung von Spenden an kirchliche Stiftungen und Kirchengemeinden vom 10. 06. 1994 (ABl. S.321), geändert am 20. 02. 1995 (ABl. S. 117)\*, nochmals Bezug genommen.

Augsburg, den 21. Dezember 1998

Dr. Kleindienst  
Bischöfl. Finanzdirektor

Binder  
Diöz.-Rechtsdirektor

(ABl. 1999 S. 54–57)

---

\* Siehe: P 4.2.7